

STATUTEN DER CHRISTLICHDEMOKRATISCHEN VOLKSPARTEI CVP DES SENSEBEZIRKS VOM 7. NOVEMBER 2018

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name und Sitz

¹ Die Christlichdemokratische Volkspartei des Sensebezirks (CVP Sense) ist ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB).

² Sie hat ihren Sitz in Tafers.

Artikel 2 Organisatorische Einbettung

¹ Die CVP Sense ist eigenständiges Mitglied der Schweizerischen Christlichdemokratischen Volkspartei der Schweiz (CVP Schweiz) und als solches gemäss den Bestimmungen der CVP Schweiz als Kantonalpartei anerkannt.

² Sie ist gleichzeitig Mitglied der Christlichdemokratischen Volkspartei des Kantons Freiburg (CVP Freiburg).

Artikel 3 Zweck

¹ Die CVP Sense lässt sich in ihrem Handeln vom christlichen Menschen- und Gesellschaftsbild leiten.

² Sie bekennt sich zu den Grundsätzen der CVP Schweiz unter Berücksichtigung der besonderen Belange des Sensebezirks.

³ Sie will namentlich:

- a. das Gedankengut der Partei vertreten und ihre Ziele verwirklichen;
- b. unter Berücksichtigung einer adäquaten Geschlechterverteilung eine angemessene Vertretung in den politischen Gremien auf Gemeinde-, Kantons- und Bundesebene sicherstellen;
- c. die Bevölkerung über politische Fragen informieren, ihr Interesse wecken und sie zur aktiven Mitarbeit anregen;
- d. für die Interessen der Bevölkerung bei den zuständigen Stellen und Behörden eintreten;
- e. das politische Interesse der Jugend wecken und diese angemessen einbeziehen;
- f. ihre Anliegen gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Organisationen vertreten.

Artikel 4 Leitbild

Die CVP Sense orientiert sich grundsätzlich am Leitbild der CVP Schweiz und der CVP Freiburg. Auf dieser Grundlage kann sie für die spezifischen Bedürfnisse im Bezirk ein eigenes Leitbild oder Leitsätze ausarbeiten.

Artikel 5 Mitgliedschaft

¹ Die CVP Sense setzt sich aus den Ortsparteien zusammen.

² Mitglied der Partei kann werden, wer ihren Zweck zu fördern bereit ist.

³ Die Mitgliedschaft wird durch den Beitritt zu einer Ortspartei oder zur Jung-CVP (JCVP) erworben.

2. Abschnitt: Organe

Artikel 6 Parteiorgane

¹ Die CVP Sense hat folgende Organe:

- a. Delegiertenversammlung;
- b. Vorstand;
- c. Politischer Rat;
- d. Erweiterter Vorstand (Vertretung der Ortsparteien und der anerkannten Gruppierungen);
- e. Grossratsdeputation;
- f. Kontrollstelle.

² Die CVP Sense ist bestrebt, eine ausgewogene Zusammenstellung der Organe namentlich in Bezug auf Geschlecht und Alter zu gewährleisten.

Artikel 7 Abstimmungsverfahren

¹ Die Parteiorgane fassen Entscheide mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung des absoluten Mehrs werden leere und ungültige Stimmen sowie Enthaltungen nicht gezählt.

² Bei Wahlen und bei der Bezeichnung der Kandidatinnen und Kandidaten für kantonale und eidgenössische Wahlen ist das absolute Mehr notwendig. Ist im 2. Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht, scheidet ab dem 3. Wahlgang jeweils die Kandidatin / der Kandidat mit der tiefsten Stimmenzahl aus.

³ Wahlen erfolgen geheim. Abstimmungen werden geheim durchgeführt, wenn ein Fünftel der Anwesenden dies verlangt.

I. DELEGIERTENVERSAMMLUNG

Artikel 8 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:

- a. Vorstand;
- b. Grossratsdeputation;
- c. Delegierten der Ortsparteien;
- d. Delegierten und Ersatzdelegierten der CVP Schweiz;
- e. Delegierten der anerkannten Gruppierungen.

² Sie besteht aus 120 Delegierten.

³ Die Anzahl Delegierten der einzelnen Ortsparteien wird auf der Grundlage der für die Wahl in den Grossen Rat abgegebenen Listenstimmen bis Ende der jeweiligen Legislaturperiode festgelegt. Jede Ortspartei hat Anrecht auf mindestens 3 Delegierte.

⁴ Die anerkannten Gruppierungen haben Anrecht auf je 5 Delegierte.

Artikel 9 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ der CVP.

² Sie erfüllt die folgenden Aufgaben:

- a. entscheidet in allen ihr vom Vorstand unterbreiteten Fragen der Parteiorganisation sowie der regionalen, kantonalen und eidgenössischen Politik;
- b. wählt die Präsidentin / den Präsidenten und die übrigen Vorstandsmitglieder sowie die Mitglieder der Kontrollstelle für die Dauer von 3 Jahren;
- c. bezeichnet auf Vorschlag der Ortsparteien bzw. des Vorstands die Kandidatinnen und Kandidaten der CVP Sense für die Wahlen ins Oberamt und in den Grossen Rat;
- d. bezeichnet zuhanden der Delegiertenversammlung der CVP Freiburg die Kandidatinnen und Kandidaten für die Staatsrats-, Ständerats- und Nationalratswahlen;
- e. verabschiedet auf Vorschlag des Vorstands ein Leitbild oder Leitsätze;
- f. verabschiedet auf Vorschlag des Vorstands das Positionspapier mit den wichtigsten politischen Schwerpunktzielen auf Bezirksebene;
- g. setzt den Jahresbeitrag fest, welcher durch die einzelnen Ortsparteien zu erbringen ist;
- h. genehmigt die Rechnung;
- i. beschliesst über die Revision der Statuten und die Auflösung der Partei;
- j. fasst für Abstimmungsvorlagen die Parolen.

Artikel 10 Einberufung

¹ Die Delegiertenversammlung wird mindestens einmal pro Jahr vom Vorstand einberufen.

² Die Einberufung kann von drei Ortsparteien schriftlich verlangt werden.

³ Die Delegierten werden mindestens 10 Tage im Voraus persönlich eingeladen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

II. VORSTAND

Artikel 11 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin / dem Präsidenten;
- b. einer Vizepräsidentin / einem Vizepräsidenten;
- c. einer / einem Öffentlichkeitsbeauftragten;
- d. der Staatsrätin / dem Staatsrat;
- e. der Ständerätin / dem Ständerat;
- f. der Nationalrätin / dem Nationalrat;
- g. der Oberamtfrau / dem Oberamtman;
- h. der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Grossratsdeputation oder seiner Stellvertreterin / seinem Stellvertreter;
- i. Vertretern der Justizbehörden;
- j. je einer Vertreterin / einem Vertreter der anerkannten Gruppierungen;
- k. einer Gemeindepräsidentin / einem Gemeindepräsidenten;
- l. bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Für die einzelnen Aufgabenbereiche werden Pflichtenhefte erstellt.

³ Der Vorstand kann zu seinen Sitzungen weitere Personen mit beratender Stimme einladen.

Artikel 12 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Vorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Er erledigt die laufenden Geschäfte und ist für jeden Beschluss zuständig, der nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen wurde.

² Er erledigt namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet deren Geschäfte vor;
- b. setzt die politische Ausrichtung der Partei fest und erarbeitet zuhanden der Delegiertenversammlung das Positionspapier und bei Bedarf ein Leitbild oder Leitsätze;
- c. zeichnet für die Umsetzung dieses Leitbilds verantwortlich;
- d. ist für die politische Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich und verabschiedet ein Kommunikationskonzept sowie das Pflichtenheft der / des Öffentlichkeitsbeauftragten;
- e. unterstützt die Ortsparteien; wo keine Ortsparteistrukturen bestehen, setzt er sich aktiv für den Aufbau einer Parteiorganisation ein;
- f. stellt die Verbindung zur CVP Freiburg und zur CVP Schweiz sicher;
- g. behandelt aktuelle politische Probleme;
- h. erstellt jährlich ein Aktivitätsprogramm;
- i. erlässt ein Finanzreglement;
- j. erstellt jährlich einen Voranschlag;
- k. bezeichnet zuhanden der Delegiertenversammlung die Delegierten der CVP Schweiz.

³ Er kann Arbeitsgruppen einsetzen.

Artikel 13 Einberufung

Der Vorstand wird von der Präsidentin / dem Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern einberufen.

III. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Artikel 14 Öffentlichkeitsbeauftragte(r)

¹ Die / der Öffentlichkeitsbeauftragte ist für die Erarbeitung des Kommunikationskonzepts verantwortlich und bereitet die externe Kommunikation sowie medienwirksame Anlässe vor.

² Sie / er ist von Amtes wegen Mitglied des Vorstands und kann in dieser Funktion auch an den Sitzungen anderer Gremien der CVP Sense teilnehmen.

IV. POLITISCHER RAT

Artikel 15 Zusammensetzung

¹ Der Politische Rat setzt sich zusammen aus:

- a. dem erweiterten Vorstand;
- b. je einer Vertreterin / einem Vertreter pro Ortspartei;
- c. den CVP-Gemeinderätinnen und Gemeinderäten im Sensebezirk;
- d. den CVP-Generalrätinnen und Generalräten im Sensebezirk;
- e. den Delegierten und Ersatzdelegierten der CVP Schweiz.

² Zu den Sitzungen können die ehemaligen Magistratspersonen, eidgenössischen sowie kantonalen Politikerinnen und Politiker, Vorstandsmitglieder und weitere Personen mit beratender Stimme eingeladen werden.

Artikel 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Politische Rat nimmt zu politischen Fragen Stellung und erledigt namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. fasst für Abstimmungsvorlagen die Parolen, wenn diese nicht von der Delegiertenversammlung gefasst wurden;
- b. nimmt zu bedeutenden politischen Vernehmlassungen Stellung;
- c. dient der Grossratsdeputation als Forum für die Vorbereitung der Sessionsgeschäfte.

Artikel 17 Einberufung

¹ Der Politische Rat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.

² Die Einberufung kann zudem von der Grossratsdeputation oder von mindestens 20 Mitgliedern schriftlich verlangt werden.

V. Erweiterter Vorstand

Artikel 18 Zusammenfassung

¹ Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a. dem Vorstand;
- b. den Grossrätinnen / Grossräten;
- c. den Präsidentinnen / Präsidenten der Ortsparteien.

² Die Ortsparteien stellen sicher, dass an jeder Sitzung eine Vertreterin / ein Vertreter anwesend ist.

Artikel 19 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der erweiterte Vorstand dient dem Informations- und Gedankenaustausch.

² Ihm obliegen namentlich die folgenden Aufgaben:

- a. Stellungnahme zum Aktivitätsprogramm der CVP Sense;
- b. Orientierung über die Aktivitäten der Ortsparteien;
- c. Festlegung der Weiterbildungsaktivitäten;
- d. Förderung der Öffentlichkeitsarbeit;
- e. Parolenfassung für Abstimmungsvorlagen, wenn diese nicht von der Delegiertenversammlung oder dem Politischen Rat gefasst wurden.

Artikel 20 Einberufung

Der Erweiterte Vorstand tritt mindestens einmal jährlich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten zusammen.

VI. GROSSRATSDEPUTATION

Artikel 21 Zusammensetzung

¹ Die Grossratsdeputation setzt sich zusammen aus den Grossrätinnen und Grossräten der CVP Sense. Die / der Vorsitzende der Grossratsdeputation oder seine Stellvertreterin / sein Stellvertreter leiten die Sitzung.

² An den Sitzungen nehmen mit beratender Stimme teil:

- a. die Staatsrätin / der Staatsrat;
- b. die Oberamtfrau / der Oberamtmann;
- c. die Präsidentin / der Präsident der CVP Sense;
- d. Vertreterinnen / Vertreter der Justizbehörden;
- e. weitere in der Sache dienende Persönlichkeiten.

³ Die Koordination und Zusammenarbeit mit der CVP-Deputation des Seebezirks wird sichergestellt.

Artikel 22 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die Grossratsdeputation bereitet die Sessionsgeschäfte vor.

² Wichtige Geschäfte werden durch die Grossratsdeputation zusätzlich im Politischen Rat zur Diskussion gebracht.

Artikel 23 Einberufung

Die Sitzungen der Grossratsdeputation werden durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden der Grossratsdeputation einberufen.

VII. KONTROLLSTELLE

Artikel 24 Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Delegiertenversammlung gewählten Personen.

Artikel 25 Auftrag

Die Kontrollstelle prüft die Rechnung und erstattet der Delegiertenversammlung jährlich schriftlich Bericht.

3. Abschnitt: Finanzen

Artikel 26 Finanzen

Die Einnahmen der Partei setzen sich zusammen aus:

- a. Beiträgen der Ortsparteien;
- b. Beiträgen der Mandatsträgerinnen / Mandatsträgern;
- c. Beiträgen der Vertreterinnen / Vertretern der Justizbehörden;
- d. Spenden oder anderen öffentlichen oder privaten Zuwendungen;
- e. dem Erlös von Anlässen, welche von der Partei durchgeführt werden.

Artikel 27 Finanzreglement

Die Einzelheiten der Finanzpolitik werden in einem Finanzreglement geregelt.

Artikel 28 Verantwortlichkeit

Für die Verbindlichkeiten der Bezirkspartei haftet ausschliesslich ihr Vermögen.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 29 Statutenänderung und Auflösung

Die Revision der vorliegenden Statuten und die Auflösung der Partei kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung erfolgen.

Artikel 30 Annahmen und Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Delegiertenversammlung am 7. November 2018 genehmigt. Sie ersetzen jene vom 26. Januar 1995 und treten sofort in Kraft.



Laurent Baeriswyl
Präsident



Mathias Aeby
Sekretär